

Staatliche Sicherstellung und Verwertung der neuen Ernte.

Die angekündigte kaiserliche Verordnung vom 21. d. betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschlagnahme.

§ 1. Das inländische Getreide der Ernte des Jahres 1915, und zwar Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Halbrucht, Gerste, Buchweizen, Hafer und Mais aller Art, ist mit dem Zeitpunkt der Trennung vom Ackerboden zugunsten des Staates beschlagnahmt. Ebenso sind die am 15. August 1915 noch vorhandenen Vorräte an altem Getreide der erwähnten Gattungen und an den aus altem Getreide gewonnenen Mahlprodukten aller Art, sofern sich diese Vorräte nicht im Besitz der Militärverwaltung oder der Kriegsgetreideverkehrsanstalt befinden, mit diesem Tage zugunsten des Staates beschlagnahmt. Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, für deren Erhaltung Sorge zu tragen.

§ 2. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Gegenstände (§ 1) weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, sofern nicht in dieser kaiserlichen Verordnung oder durch besondere Vorschriften andre Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig.

§ 3. Ungeachtet der Beschlagnahme dürfen

1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe a) zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost, Mahlprodukte oder Brotgetreide als Lohn gebühren, die beschlagnahmten Gegenstände in einer nach der Verbrauchsregelung festgesetzten Menge verbrauchen, b) die zur Aussaat notwendigen Getreidemengen, deren Höchstmaß durch die Behörden bestimmt wird, verwenden und c) den Hafer und das beim Drusche abfallende, nicht mahlfähige Getreide (Hintergetreide) in einer durch besondere Vorschriften (§ 2) zu bestimmenden Menge verfüttern;

2. Mühlen, das ihnen von landwirtschaftlichen Selbstverforgern zur Vermahlung übergebene Getreide (§ 1, lit. a) vermahlen.

§ 4. Die allgemeinen Anordnungen über die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände trifft der Minister des Innern. Er bedient sich hiebei zur geschäftlichen Durchführung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt, deren Statut ihren neuen Aufgaben anzupassen ist. Die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten (Kleie und dergleichen) zu Futterzwecken wird der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern regeln.

§ 5. Zur Uebernahme der beschlagnahmten Gegenstände ist die Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestimmt, die sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der in den Königreichen und Ländern zu errichtenden Zweigstellen bedient. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt ist verpflichtet, das ihr zum Kaufe angebotene mahlfähige Getreide anzukaufen. Der Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände ist verpflichtet, diese, soweit sie ihm nicht nach Maßgabe der gegenwärtigen kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen besonderen Vorschriften zu verbleiben haben, an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder an deren Beauftragte um den festgesetzten Uebernahmepreis (§ 6) zu verkaufen. Der Preis ist bei der Abnahme der Ware bar zu bezahlen. Erfolgt die Abnahme nicht sofort bei Abschluß des Kaufes, so ist beim Kaufabschlusse eine Anzahlung bis zur Höhe von 50 Prozent des Kaufpreises zu leisten und der Rest nach Maßgabe der weiteren Abnahme zu bezahlen.

§ 6. Die Uebernahmepreise setzt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister fest.

§ 7. Die Wirkung der Beschlagnahme endigt:

1. mit einer zulässigen Verwendung oder Veräußerung (§§ 2—5),
2. mit der zwangsweisen Abnahme (§ 24),
3. mit dem Verfall (§ 13).

Vorratsaufnahme.

§ 8. Der Minister des Innern kann jederzeit für alle oder einzelne im Reichsräte vertretene König-

reiche und Länder die Aufnahme der Vorräte an Getreide und Mahlprodukten anordnen. Wer Getreide oder Mahlprodukte in Verwahrung hält, ist bei solchen Aufnahmen verpflichtet, diese Vorräte an dem hiefür bestimmten Tage und innerhalb der festgesetzten Frist der Behörde, in deren Bezirke sich die Vorräte befinden, anzumelden. Die Stichtage auf dem Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange anzumelden. Vorräte, die sich im Besitze der Militärverwaltung befinden, sind von der Anmeldepflicht ausgenommen.

§ 9. Die Vorratsaufnahme erfolgt gemeindeweise mittels amtlicher Anmeldebücher, die entweder durch den Anmeldepflichtigen oder nach dessen Angaben durch einen von der Behörde bestellten Vertrauensmann auszufüllen sind. Die Behörde bestimmt unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, welches Verfahren in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen zur Anwendung zu gelangen hat. Die ausgefüllten Anmeldebücher sind an die Behörde vorzulegen oder an das mit der Empfangnahme betraute Organ abzugeben.

§ 10. Die Behörde hat sich auf geeignete Weise zu überzeugen, daß die Anmeldebücher ordnungsmäßig ausgefüllt und die dort gemachten Angaben richtig sind. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in den Anmeldebüchern enthaltenen Daten, und können diese Bedenken auf eine andre Art und Weise mit Verlässlichkeit nicht behoben werden, so kann die Behörde jederzeit in den betreffenden Gemeinden eine neue Vorratsaufnahme anordnen. Ueber die vorhandenen Vorräte verfaßt die Behörde für jede Gemeinde eine Gemeindeübersicht und aus den Gemeindeübersichten eine Bezirksübersicht. Die Verfassung der Gemeindeübersicht kann auch der Gemeinde überlassen werden.

§ 11. Jedermann ist verpflichtet, über Auforderung der Behörde das Amt eines Vertrauensmannes zu übernehmen und bei der Vorratsaufnahme, Ueberprüfung und Aufarbeitung mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich. Die Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die zu ihrer Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer geheim zu halten, und, sofern sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geloben. Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt. Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

§ 12. Die Behörde ist berechtigt, in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen durch ihre Beauftragten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Den Beauftragten der Behörde ist der Eintritt in diese Räume zu gestatten, und sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Erzeuger, Händler, Lagerhändler und Verkehrsunternehmungen sind insbesondere verpflichtet, zur Prüfung der erstatteten Anmeldungen der Behörde über Aufforderung die erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen über die Vorräte und Lieferungen zu geben.

§ 13. Anmeldepflichtige Vorräte, die nicht angemeldet werden, sind von der Behörde zugunsten des Staates für verfallen zu erklären. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Minister des Innern die Nachsicht gewähren. Die verfallenen Vorräte hat der Staat zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

§ 14. Zur Ermöglichung einer fortlaufenden Uebersicht über die vorhandenen Getreidevorräte können Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von der politischen Landesbehörde zur Erteilung von Auskünften über ihre Ernteflächen und zur Führung von Vormerken über die Ernte- und Druschergebnisse verpflichtet werden.